Verfahrensarten nach BauO NRW 2018

		Vollständige Beseitigung § 62		Genehmigungsfreistellung § 63		Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren § 64		Baugenehmigungsverfahren § 65		Bauantrag für Werbeanlagen		Vorbescheid § 77	
		Genehmigung § 62 Abs. 3 Satz 2	Anzeige § 62 Abs. 3 Satz 3	Errichtung und Änderung der Kubatur	Nutzungs-änderung und innerer Umbau	Errichtung und Änderung der Kubatur	Nutzungs-änderung und innerer Umbau	Errichtung und Änderung der Kubatur	Nutzungs-änderung und innerer Umbau	freistehend	nicht freistehend	Errichtung und Änderung der Kubatur	Nutzungs-änderung und innerer Umbau
Auszüge Liegenschafts-kataster	Flurkarte / Liegenschaftskarte 1:500	X	X		X	X (bei § 34 / 35 BauGB)	X (bei § 34 / 35 BauGB)	X (bei § 34 / 35 BauGB)	X (bei § 34 / 35 BauGB)	X	X	X (bei § 34 / 35 BauGB)	X (bei § 34 / 35 BauGB)
	Amtliche Basiskarte (ABK) 1:5000					X (bei § 34 / 35 BauGB)	X (bei § 34 / 35 BauGB)	X (bei § 34 / 35 BauGB)	X (bei § 34 / 35 BauGB)			X (bei § 34 / 35 BauGB)	X (bei § 34 / 35 BauGB)
Lageplanarten	Lageplan (z.B. Auszug aus dem Planungsrecht)				X		X		X	X		X	X
x1	Lageplan mit Bescheinigungen gem. § 3 Abs. 3 BauPrüfVO			X		X		X				X	
	Amtlicher Lageplan			X		X		X				X	

Erhältlich:	Flurkarte / Liegenschaftskarte	R 102 (Katasteramt) / ÖbVI
	Amtliche Basiskarte	R 102 (Katasteramt) / ÖbVI
Lageplanfertiger:	Lageplan	R 102 (Katasteramt) / ÖbVI / Verm.-Ing. Mitglied IK-Bau / Entwurfsverfasser
	Lageplan mit Bescheinigungen § 3 Abs. 3 BauPrüfVO	R 102 (Katasteramt) / ÖbVI / Verm.-Ing. Mitglied IK-Bau / Entwurfsverfasser
	Amtlicher Lageplan	R 102 (Katasteramt) / ÖbVI

Ein Lageplan ist immer auf der Grundlage eines Auszugs aus dem Liegenschaftskataster zu erstellen (§ 3 BauPrüfVO).

Welche Art eines Lageplans erforderlich ist, kann von oben nach unten als Mindestanforderung betrachtet werden.

x1 Die Bescheinigung zu festgestellten Grenzen und Koordinaten (i.S. § 3 Abs. 3 Nr. 1+2 BauPrüfVO) kann von R 102 oder einem ÖbVI erstellt werden.

Grenzüberbauungen (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 BauPrüfVO) werden nach Kartenbild selbständig vorab beurteilt.

Die Bescheinigung zu Baulasten (i.S. § 3 Abs. 3 Nr. 4 BauPürfVO) kann nur durch R102 (Baulastenverzeichnis) erstellt werden.

Wenn die Bescheinigungen i.S. § 3 Abs. 3 Nr. 1,2,4 BauPrüfVO nicht erstellt werden können oder eine Grenzüberbauung vorliegt, muss ein Amtlicher Lageplan angefertigt werden.